



Bonn, Mai 2015

Lebensmittelsicherheit

Seit Juli 2009 gelten europaweit Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber in Nahrungsergänzungsmitteln

Mit gesundheitsschädlichem Blei, Cadmium und Quecksilber hoch belastete Nahrungsergänzungsmittel werden seit dem 1. Juli 2009 europaweit einheitlich vom Markt genommen. Die neuen rechtsverbindlichen Höchstgehalte ergänzen die bereits seit 1993 geltenden Höchstgehalte für Quecksilber in Fischen und Fischereierzeugnissen und die seit 2002 geltenden Höchstgehalte für Blei und Cadmium in verschiedenen Hauptlebensmittelgruppen wie Milch, Getreide, Gemüse und Früchte sowie Fleisch- und Fischereierzeugnisse. Mit den neuen Grenzwerten wird der gesundheitliche Verbraucherschutz auch in Deutschland weiter verbessert.

Nahrungsergänzungsmittel

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen. Nahrungsergänzungsmittel bestehen aus Einfach- und Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung. Sie werden in dosierter Form in Verkehr gebracht, z.B. als Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen, Pulver oder Flüssigampullen zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen.





Als gesundheitlich problematisch haben sich bestimmte Nahrungsergänzungsmittel erwiesen, die hohe Schwermetallgehalte oftmals natürlichen Ursprungs enthalten. Hierzu gehören z. B. Algenpräparate, die hoch mit Cadmium und Blei belastet sind, sowie ethnische pflanzliche Präparate, sog. ayurvedische Produkte, die vielfach hohe Gehalte an Blei und Quecksilber enthalten.

Umweltkontaminanten in Lebensmitteln

Zu den Umweltkontaminanten in Lebensmitteln, von denen je nach Gehalt gesundheitliche Gefahren für die Verbraucherinnen und Verbraucher ausgehen können, gehören Schwermetalle wie Blei, Cadmium und Quecksilber. Umweltkontaminanten wie Schwermetalle kommen zum einen ohne Eingriffe des Menschen, also natürlicherweise, in der Umwelt und dadurch auch in Lebensmitteln vor. Zum anderen rührt ihr Vorkommen aus Eingriffen des Menschen in die Umwelt, ist also auch anthropogen bedingt.

Schwermetalle werden zudem auch über Verunreinigungen in Zusatzstoffen in Lebensmittel eingetragen. Eine eindeutige Abgrenzung der Eintragswege von Schwermetallen in Lebensmittel ist nicht immer möglich. Das Bundesumweltministerium ist innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig für die Verhütung von gesundheitlichen Gefährdungen der Verbraucherinnen und Verbraucher, die von Lebensmitteln ausgehen, die einer anthropogen bedingten Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens ausgesetzt waren. Alle übrigen Angelegenheiten der Lebensmittelsicherheit werden federführend vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bearbeitet.



Ausgangslage

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Nahrungsergänzungsmittel in nennenswertem Umfang zur Exposition des Menschen durch Blei, Cadmium und Quecksilber beitragen können. Im Rahmen des Lebensmittel-Monitoring im Jahr 2005 wurde daher die Belastungssituation von auf dem deutschen Markt befindlichen Nahrungsergänzungsmitteln mit Blei und Cadmium festgestellt.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse aus dem Lebensmittel-Monitoring im Jahr 2005 hat das Bundesumweltministerium mit Unterstützung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Länderbehörden auf EU-Ebene darauf gedrängt, intensive Beratungen zur rechtsverbindlichen Begrenzung des Gehalts von Blei und Cadmium in bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln aufzunehmen.

Im Februar 2008 haben die Experten aus Finnland darauf hingewiesen, dass auf dem finnischen Markt gesundheitsschädliche ayurvedische Produkte mit einem Gehalt von 25 bis 40 Milligramm Quecksilber je Kilogramm vorgefunden wurden und haben die Festsetzung eines Höchstgehalts auch für Quecksilber in Nahrungsergänzungsmitteln angeregt. Die Beratungsergebnisse auf EU-Expertenebene mündeten in die Verordnung (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008¹. Die Höchstgehalte für Nahrungsergänzungsmittel gemäß Anhang Abschnitt 3.1.18, 3.2.19, 3.2.20 und 3.3.3 der o.g. EG-Verordnung gelten nach einer Übergangszeit seit dem 1. Juli 2009.

Die neuen Höchstgehalte tragen sowohl zu einer weiteren Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes als auch zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Wirtschaftsbeteiligten bei der Herstellung und Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln bei.

¹ Verordnung (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
Amtsblatt Nr. L 173 vom 3.7.2008, S. 6-9